

FBO

für den Sonderlandeplatz (SLP)

Müllheim / Baden

EDSM

In der Fassung vom 31. Januar 2023





Inhalt

I. Allgemeines	5
Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Müllheim/Baden (EDSM):	
I.1 Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung	5
I.2 Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung	5
I.3 Betriebspflicht	5
I.4 Nutzerkreis Sonderlandeplatz Müllheim/Baden (EDSM)	5
II. Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDSM	6
Allgemeine Angaben	
II.1 Bezeichnung	6
II.2 Lage	6
II.3 Bezugspunkt	6
II.4 Höhe über NN	6
II.5 Start- und Landebahnen (SLB) für Luftfahrzeuge:	6
II.7 Zugelassene Startarten	6
II.8 Zweck des Landeplatzes	6
II.9 Betriebszeit	7
II.10 Flugplatzbetreiber	7
II.11 Übernachtungsmöglichkeiten	7
II.12 Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr	7
II.13 Rettungsdienste	7
II.14 Tankmöglichkeit	7
II.15 Tankanlage	7
II.16 Rollwege	7
II.17 Windrichtungsanzeiger	7
II.18 Abstellflächen	7
II.19 Ausrüstung mit Feuerlösch- und Rettungsgeräten:	7
II.20 Rollweg und Flugbetriebsfläche mit starker Neigung:	8
II.21 Haftung und Versicherung:	8
II.22 Flugvorbereitung / Briefing:	8
II.23 Sicherheit:	8
II.24 Abstellen von Fahrzeugen oder Flugzeugen:	8
II.25 Mitführen von Haustieren	8
III. Motorflug	9
III.1 PPR-Regelung:	9
III.2 Weitere motorflugspezifische Regelungen:	9
Umwelt:	10

Legende zu interaktive Navigationsbuttons:

		
↑ Bei Klick: Sprung zum Inhaltsverzeichnis	Bei Klick: zurückblättern	↑ Bei Klick: nächste Seite

↑ Bei Klick: Formular drucken



IV. Segelflug	10
Allgemeines	10
V. Ballone	11
Allgemeines	11
VI. Abkürzungen	11



In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung beschreibt der Flugplatzhalter (Markgräfler Luftsportverein e.V., 79379 Müllheim) Benutzungsvorschriften und Verfahren die vom Flugplatznutzer zur Kenntnis genommen und befolgt werden müssen.

I. Allgemeines

Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Müllheim/Baden (EDSM):

Die vorliegende Flugplatzbenutzungsordnung ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Müllheim/Baden (EDSM) zu verstehen. Die dort veröffentlichten Festlegungen sind uneingeschränkt gültig, und zur Kenntnis zu nehmen.

I.1 Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung

Mit dieser Flugplatzbenutzungsordnung sollen die wesentlichen Bereiche der Nutzung des Sonderlandeplatzes Müllheim/Baden (EDSM) geregelt werden. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten und umsichtiges Verhalten am Flugplatz muss es gelingen, geordnete Betriebsabläufe zu gewährleisten. Diese dienen nicht zuletzt auch dazu, Flugsicherheit im Interesse eines jeden Nutzers und der Allgemeinheit zu generieren. Da nicht alle Eventualitäten und Einzelfälle berücksichtigt werden können, bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Hierfür ist der Vorstand (gemäß §14 der Vereinssatzung) zuständig.

I.2 Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist für alle Nutzer des Flugplatzes bindend, wobei vorrangig die entsprechenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere alle nationalen und europäischen Richtlinien.

I.3 Betriebspflicht

Der Sonderlandeplatz ist von einer Betriebspflicht befreit. Die Nutzung erfolgt PPR (prior permission required) also nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter. Der Sonderlandeplatz Müllheim darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

I.4 Nutzerkreis Sonderlandeplatz Müllheim/Baden (EDSM)

Während der Zeiten mit Flugbetrieb (siehe Punkt I.3) ist die Nutzung des Sonderlandeplatzes im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten allen aktiven Mitgliedern des MLV sowie den genehmigten Nutzern der PPR-Regelung (siehe auch II.Motorflug / PPR-Regelung) gestattet. Besucher sind von aktiven Mitgliedern oder dazu bestimmten Hilfspersonen zu beaufsichtigen oder zu begleiten. Kinder und vereinsfremde Besucher dürfen sich nur in Begleitung einer mit dem Flugbetrieb vertrauten Person im Bereich des Flugplatzes (z.B. Vorfeld und Hallen) bewegen. Der unbefugte Aufenthalt auf den Flugbetriebsflächen (insbesondere Start-/Landebahn, sowie den jeweils zugehörigen Sicherheitsstreifen) ist untersagt.



II. Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDSM

Allgemeine Angaben

II.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Müllheim, ICAO-Kennung: EDSM

II.2 Lage

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, ca. 2 km nordnordöstlich der Stadt Müllheim

II.3 Bezugspunkt

Geographische Lage: 47° 49' 28,5" N
07° 38' 21,9" E

II.4 Höhe über NN

294,24 m (965 ft)

II.5 Start- und Landebahnen (SLB) für Luftfahrzeuge:

	Richtung (rw)	TORA	LDA	Breite
16 (GRAS)	162°	538 m	630 m*	30 m
34 (GRAS)	342°	630 m*	538m	30m

*) bei Mitbenutzung des Kopfstreifens und vorgelagertem Bereich

II.6 Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 2.000 kg maximales Startgewicht
2. Reisemotorsegler (Touring Motor Glider, TMG)
3. Motorsegler (Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb)
4. Segelflugzeuge
5. Luftsportgeräte (**außer** Motorschirme, Tragschrauber und Fallschirmspringer)
6. Ballone

II.7 Zugelassene Startarten

1. Eigenstarts
2. Windenstarts
3. Gummiseilstarts
4. Schleppstarts hinter Luftfahrzeugen

Hinweis:

Luftfahrzeuge des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Bundespolizei und der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Landeplatz gemäß § 30 LuftVG nutzen, ebenso Luftfahrzeuge des Rettungswesens auf Grundlage derer Allgemeinerlaubnisse nach § 25 LuftVG.

II.8 Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz Müllheim dient dem Zweck des Luftsports und dem privaten Luftverkehr mit dem Schwerpunkt Segelflug. Die Nutzung erfolgt hauptsächlich durch den ortsansässigen Verein. Er dient auch der Austragung von Luftsportwettbewerben und Luftfahrtveranstaltungen sowie dem Schulungsbetrieb und Fluglagern anderer Luftsportvereine. Landungen und Starts von Luftfahrzeugen, die nicht am Sonderlandeplatz beheimatet sind, bedürfen einer Zustimmung des Platzhalters (PPR).



II.9 Flugplatzbetreiber

Markgräfler Luftsportverein e.V. Müllheim / Baden, Postfach 1120 , 79371 Müllheim/Baden
Telefon: 07631 2626 (nur während dem Flugbetrieb besetzt)

II.10 Übernachtungsmöglichkeiten

keine, eingeschränkte Campingmöglichkeit nach vorheriger Erlaubnis durch den Flugplatzbetreiber

II.11 Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr

keine, Fußweg zur Stadtmitte Müllheim ca. 2,5 km

II.12 Rettungsdienste

Leitstelle 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst)
Polizeirevier Müllheim, Schwarzwaldstraße 14-16 79379 Müllheim
Telefon: 07631 17880

II.13 Betriebsstoffversorgung

Für LFZ die nicht am SLP Müllheim (EDSM) stationiert sind, stehen keine Kraft- und Betriebsstoffe bereit.

Die Tankanlage befindet sich südöstlich in direkter Nähe zum Hallenvorplatz. Luftfahrzeuge dürfen nur auf dem festgelegten Tankplatz Flugkraftstoff betankt werden. Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung des MLV. Eine Kanisterbetankung ist grundsätzlich nur auf dem festgelegten Tankplatz zulässig. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit Insassen an Bord ist strengstens verboten. Während des Tankvorganges ist das Erdungskabel anzuschließen.

II.14 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugleiter verlangen, es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der MLV nur, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter den MLV beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

II.15 Windrichtungsanzeiger

Der Sonderlandeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.

II.16 Abstellflächen

Südwestlich des Windrichtungsanzeigers stehen Abstellflächen zur Verfügung. Die Ausdehnung der Abstellflächen ist im PPR-Briefing-Paket beschrieben.

II.17 Ausrüstung mit Feuerlösch- und Rettungsgeräten:

Gemäß den Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesens auf Landeplätzen (NfL I -57-72/83) wird in einem als Rettungswagen gekennzeichneten Fahrzeug eine Ausrüstung mit Feuerlösch- und Rettungsgeräten bereit gestellt (III.1.1). Dieses Fahrzeug steht während dem Flugbetrieb im Bereich des Windrichtungsanzeiger. Die Einsatzbereitschaft wird durch die Flugleitung sichergestellt und überwacht.



**II.18 Rollwege**

Für einen separaten Rollweg außerhalb der Piste ist kein Platz gemäß den Richtlinien vorhanden. Der Zurollweg zur Piste 16 bzw. 34 erfolgt deshalb über die Piste oder über deren Streifen. Unabhängig welcher Zurollweg genutzt wird, steht für diesen Zeitraum keine Piste für landende und startende Luftfahrzeuge zur Verfügung.

II.19 Rollweg und Flugbetriebsfläche mit starker Neigung:

Zwischen dem Vorfeld vor der Flugzeughalle und dem höher gelegenen Fluggelände besteht eine erhebliche Steigung/Gefälle.

- » Das Fluggelände und die Abstellfläche liegen am Sonderlandeplatz Müllheim/Baden (EDSM) ca. 8 Meter höher als die in einer Geländesenke liegende Flugzeughalle mit Unterrichtsraum und Tankstelle.
- » Der Höhenunterschied muss über einen kurzen aber steilen Verbindungshang überwunden werden. Die Geländeneigung in diesem Bereich beträgt stellenweise bis zu 18%. Das Bewegen von Luftfahrzeugen in diesem Bereich erfordert daher eine erhöhte Aufmerksamkeit (siehe auch III.Motorflug).
- » Im Hinblick auf die Gefahrenvermeidung ist in den oben beschriebenen Bereichen mit großer Geländeneigung folgendes zu beachten: Das Verkehren mit Zugfahrzeugen und PKW-Anhänger, insbesondere mit Segelflugzeuganhänger (Gespanne) ist verboten. Gespanne müssen die befestigte Zufahrtsstraße zum Flugplatz nutzen. Quer ab der Schwelle (Landerichtung 34) kann dann links auf das Fluggelände eingebogen werden. Auf diesem Streckenabschnitt sind keine ungewöhnlichen Höhenunterschiede zu überwinden.

II.20 Flugvorbereitung / Briefing:

Im Gebäude der Flugzeughalle befindet sich neben Mannschaftsräumen auch eine Räumlichkeit zur Flugvorbereitung. Es steht ein PC mit Internetzugang für Briefingszwecke zur Verfügung.

II.21 Sicherheit:

1. Das Rauchen ist untersagt:
 - » Auf der Flugleitung
 - » In den Flugzeughallen
 - » Im Umkreis von 15 m der Tankstelle.
 - » In unmittelbarer Nähe eines motorgetriebenen Luftfahrzeugs

II.22 Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen:

Ein Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder die Erstellung sonstiger Hindernisse in den Sicherheitsstreifen der Landebahnen (16/34) ist nicht gestattet. Wird die Landebahn 16/34 oder deren Sicherheitsbereich betriebsbedingt zum Abstellen von Flugzeugen verwendet, ist ein Betrieb der Landebahn (16/34) nicht möglich. Fahrzeuge oder Luftfahrzeuge sind auf den für sie vorgesehenen Abstellflächen zu parken. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

II.23 Mitführen von Haustieren

Haustiere dürfen sich auf den Flugbetriebsflächen nicht frei bewegen. Hunde sind an der Leine zu führen.

**III. Motorflug**

Die hier für den Motorflug genannten Punkte gelten analog und sinngemäß falls zutreffend auch für Luftsportgeräte (UL), sowie für motorgetriebene Segelflugzeuge (Eigenstarter & TMG). Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen, die mit Tragflächen fliegen und nicht Segelflugzeug, Motorsegler oder Luftsportgerät sind, müssen auf die Neigungsverhältnisse der SLB 16/34 (siehe auch II.20) vor deren Erstnutzung eingewiesen werden. Piloten von am Landeplatz stationierten reinen E-Klasse-Reiseflugzeugen sind einmal jährlich vor Beginn der Saison auf die Abweichungssituation hinzuweisen und dies ist vom Landeplatzbetreiber zu dokumentieren. Fremde Piloten der E-Klasse werden bei der PPR in geeigneter Weise auf die veränderte Situation hingewiesen und dies ist vom Landeplatzbetreiber zu dokumentieren.

III.1 PPR-Regelung:

Landungen und Starts von Luftfahrzeugen, die nicht am SLP Müllheim beheimatet sind, bedürfen zwingend einer vorherigen Zustimmung des Platzhalters (PPR= Prior Permission Required).

1. Fremde Piloten mit Flugzeugen der E-Klasse werden bei der PPR in geeigneter Weise auf die veränderte Situation hingewiesen und dies ist vom Landeplatzbetreiber zu dokumentieren.
2. Hinweise zum PPR-Verfahren
Die Informationen zum PPR-Verfahren finden sich auf der homepage des [MLV](#). Bitte nutzen Sie die dort bereitgestellte Eingabemaske. Dort findet sich auch ein PPR-Briefingpaket.

III.2 Weitere motorflugspezifische Regelungen:

1. Schulflüge (Platzrunden) durch nicht am SLP stationierte Flugzeuge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des MLV.
2. Beim Anlassen und Rollen ist darauf zu achten, dass die Hallen oder andere Flugzeuge nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Kein Anlassen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen vor geöffneten Hallentoren, oder geöffneter Tankstellentüren. Nicht mit laufendem Triebwerk vor Hallentore / Tankstelle rollen.
3. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit Insassen an Bord ist strengstens verboten. Während des Tankvorganges ist das Erdungskabel anzuschließen!

Besonderheit Rollweg und Flugbetriebsfläche mit starker Neigung (siehe auch II.20):

1.1 Talwärts Rollen:

Den Höhenunterschied zwischen dem Fluggelände/Abstellplatz (oben, Standort Windsack), zum tiefer gelegenen Vorfeld vor der Flugzeughalle und der Tankstelle (unten) dürfen Motorflugzeuge nur mit stillgelegten Triebwerk herunter rollen.

1.2 Bergwärts Rollen:

Den Höhenunterschied zwischen dem tiefer gelegenen Vorfeld vor der Flugzeughalle und der Tankstelle (unten) und dem Fluggelände/Abstellplatz (oben, Standort Windsack), dürfen Motorflugzeuge mit eigener Motorkraft nur hochrollen, wenn sichergestellt ist, dass sich während dieser Phase keine Personen im Bereich des Verbindungshanges befinden. Wegen extremer Staubentwicklung dürfen während sehr trockener Phasen (Hochsommer) LFZ nicht aus eigener Kraft (Vortrieb Propeller) den Höhenunterschied überwinden. In diesem Fall sind Zugfahrzeuge einzusetzen.

2. Im Bereich der Tankstelle sind Luftfahrzeuge von Hand zu bewegen.
3. Im Sinne der Flugsicherheit sind für das ordnungsgemäße Abstellen und Sichern von Luftfahrzeugen die Luftfahrzeughalter bzw. die Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets geschlossen sein.





Umwelt:

1. Das Drainen von Flugzeugen ist nur erlaubt, wenn die Drainflüssigkeit sicher aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden kann. Dafür vorgesehene Behälter werden in der Tankstelle bereitgestellt. In jeden Fall ist sicherzustellen, dass kein Kraftstoff ins Erdreich gelangt. Gelangt Kraftstoff beim Handling auf Asphaltflächen, ist unverzüglich das bereitgestellte Bindemittel (Bindemittelvorrat in der Tankstelle) zum Einsatz zu bringen.
2. Das Betanken der Flugzeuge hat grundsätzlich auf den Betonflächen vor der Tankstelle zu erfolgen.
3. Platzrundenführung und Platzrundenhöhe sind aus Lärmschutzgründen unbedingt einzuhalten, Abweichungen sind nur aus Gründen der Flugsicherheit statthaft.
4. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist - wenn immer flugbetrieblich möglich und vertretbar - die Startrichtung 34 zu wählen.

IV. Segelflug

Allgemeines

1. Ortsfremde Segelflugpiloten:
 - 1.1. Ortsfremde Segelflugpiloten mit eigenen Flugzeugen können am Flugbetrieb nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes teilnehmen. Vor dem ersten Start sind dem Segelflugstart (Flugleitung) die relevanten lizenzrechtlichen Dokumente sowie die relevanten Dokumente zum eingesetzten Segelflugzeug vorzulegen.
2. Ortsfremde Segelflugpiloten müssen vor dem ersten Start in die Platzverhältnisse und die Organisation des Flugbetriebs eingewiesen werden. Die Dauer der Teilnahme am Flugbetrieb bestimmt die Vorstandschaft und sie endet in jedem Fall bei Nichteinhalten der Flugplatzbenutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen sofort.
3. Für den Transport der Segelflugzeuge zur Startstelle kann keine separate Schleppstrecke benutzt werden. Segelflugzeuge können NUR über die Start-/Landebahn 16/34 zum Start gebracht werden, wenn im zu erwartenden Zeitfenster keine Flugzeuge sich im Anflug auf die Landebahn befinden und eine Absprache mit dem Flugleiter erfolgt ist.
4. Nach dem Aufsetzen sollte ein reines Segelflugzeug bis zum seitlichen Rand der Landefläche ausgerollt werden, um ggf. nachfolgenden Flugzeugen genügend Platz für eine Landung zu ermöglichen.
5. Segelfluganhänger sind ordnungsgemäß abzustellen und entsprechend zu sichern bzw. zu verankern.



V. Ballone

Allgemeines

1. Der Aufbau- und Startplatz für Heißluftballone ist VOR dem Befahren des Flugplatzgeländes mit dem Flugleiter abzustimmen.
2. Nach dem Herstellen der Abfahrtsbereitschaft und VOR der Abfahrt stimmen der Ballonführer und der Flugleiter die Abfahrt im Hinblick auf die Sicherheit des übrigen Flugbetriebs ab.
3. Für die Einweisung der Passagiere bzw. des Hilfspersonals zur Vermeidung einer Eigengefährdung oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des übrigen Flug- oder Bodenbetriebs ist der Ballonführer bzw. Luftfahrtunternehmer verantwortlich.

Arno Breitenfeld

1. Vorsitzender Markgräfler Luftsportverein e. V. Müllheim / Baden

VI. Abkürzungen

LDA: Verfügbare Landestrecke (Landing Distance Available)

MLV: Markgräfler Luftsportverein e.V. Müllheim / Baden

TORA: Verfügbare Startlaufstrecke (Take-off run available)



Markgräfler Luftsportverein e.V. Müllheim / Baden
Postfach 1120
79371 Müllheim/Baden
ATO-Nr.: DE.BW.AT0.101 - 122